

Per E-Mail an

team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Digital Society
Verein in Gründung
Lautensackgasse 10
A-1140 Vienna

+43 (1) 314 22 33
info@DigiSociety.at
www.DigiSociety.at
facebook.com/DigiSoc
twitter.com/DigiSocietyAt

Wien, 12.06.2015

Betreff: Stellungnahme zur Novelle des Urheberrechtsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die **Digital Society** erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf des Urheberrechtsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen.

Kunst und Kultur ist besonders aus dem österreichischen Alltag und aus unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Aus diesem Grund bedarf es einer fairen Regelung, von der alle profitieren und einer ausgewogenen Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten.

Die **Digital Society** begrüßt die Bemühungen einer Modernisierung des Urheberrechts. Unserer Meinung nach stellt die derzeitige Gesetzesvorlage jedoch ein Weiterschreiben des Status Quo dar, der nicht mehr zeitgemäß ist und auf die technischen Entwicklungen der letzten 25 Jahre (insbesondere der Entwicklung des Internet) nicht eingeht. Dies soll im Folgenden gezeigt werden.

Explizit muss an dieser Stelle die **viel zu kurze Begutachtungsfrist** kritisiert werden, die eines Rechtsstaates nicht würdig ist. Es kann daher im Folgenden nur sehr kurz auf einzelne Punkte eingegangen werden.

Die Ausweitung und Verallgemeinerung des "**Kleinen Zitats**" ist aus Sicht der **Digital Society** ein Schritt in die richtige Richtung. Soziale Netzwerke leben vom Weiterverbreiten von Zitaten. Die zugehörigen Regeln müssen daher möglichst einfach und klar gehalten werden. Es ist Rechtsanwendenden nicht zuzumuten, beim Weiterleiten eines Fotos zwischen Sprachwerk, literarischem Werk und Werk der bildenden Kunst zu unterscheiden. Eine werkübergreifende Regelung, die nicht zwischen den Darstellungsformen differenziert ist daher zu begrüßen. Auf Grund der kurzen Begutachtungsfrist muss leider eine tiefer gehende Analyse hinsichtlich der Auswirkungen auf sog. "Mash-Ups" bzw. "Remixes", bei denen bestehende Werkteile zu einem neuen Ganzen vereinigt werden, unterbleiben.

Unverständlich erscheint, dass in der Novelle des UrhG **Gebärdenvideos** (deren Ausdrucksmittel klar Gebärden und andere Körperbewegungen sind), die zur Erläuterung von Gesetzen und amtlichen Werken für Gehörlose verwendet werden, noch immer nicht unter den Begriff "Freie Werke" des § 7 fallen. Zwar erlaubt §42d eine freie Weiterverbreitung an Menschen mit Behinderungen, allerdings nur unter eher komplizierten Bedingungen. Es erscheint daher sinnvoll, im §7 nur allgemein auf §2 zu verweisen.

Zu kritisieren ist die Übernahme des Begriffs der **"offensichtlich rechtswidrigen" Quelle** aus dem deutschen UrhG. Dieser Begriff ist, wie auch andere kritische Stimmen festhalten, zu wenig bestimmt. Es ist den durchschnittlichen Rechtsanwendenden nicht zuzumuten, sich tiefgreifende Gedanken über die Art der Quelle zu machen, ist dies ja auf Grund der Nicht-Lokalität des Internets und daher der oftmaligen Unbestimmbarkeit der anzuwendenden Rechtsnorm ein selbst für Spezialisten schwieriges wenn nicht unmögliches Unterfangen. Dies beginnt beim rechtlichen Status des heruntergeladenen Werks an der Quelle, der vielfach nicht festgestellt werden kann und hört bei Detailfragen wie *"Wenn ich das Werk aus mehreren Teilen aus unterschiedlichen Quellen zusammen setze und einige Teile rechtskonform, andere wiederum rechtswidrig weiter gegeben wurden, welchen rechtlichen Status hat dann das Werk bei mir?"* noch lange nicht auf.

Weiters besteht ein logischer Widerspruch bei Verwendung dieses Begriffs. Mit der - später noch zu kommentierenden - Speichermedienabgabe sollen ja gerade Nutzungen von Werken abgegolten werden, bei denen der rechtliche Status nicht klar bestimmbar ist. Diese Abgeltung nur auf legal erworbene Werke zu beschränken - bei denen die Nutzenden ja bereits entsprechende Rechte erworben haben - konterkariert den Zweck einer solchen Abgabe und ist daher abzulehnen.

Der neu hinzu gekommene §76f soll das **Leistungsschutzrecht** von Zeitungen und Zeitschriften bei Veröffentlichungen im Internet und gegenüber Internet-Suchmaschinen regeln. Schon jetzt fallen Zeitungen und Zeitschriften unter den Werksbegriff des §1 UrhG und genießen auch digital im Internet veröffentlicht normalen Urheberrechtsschutz. Der Mehrwert des §76f Abs. 1 erster Satz ist daher unklar.

Seltsam erscheint auch die lange Liste an Verweisungen auf andere Paragraphen in §76f Abs. 2. Eine solche Liste macht den Paragraphen für Rechtsanwendende in der Praxis unbrauchbar. Der §76f ist in der vorliegenden Form als unklar und unbestimmt abzulehnen. Eine nähere Analyse mit Verbesserungsvorschlag ist auf Grund der knappen Begutachtungszeit nicht möglich.

Generell ist zum Thema Leistungsschutzrecht festzuhalten: Suchmaschinen leisten einen erheblichen Beitrag dazu, dass die digitalen Artikel der Zeitungen und Zeitschriften überhaupt gefunden und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich werden. Klar ist, dass eine Anzeige ganzer Artikel in Form von News-Aggregatoren Zeitungen und Zeitschriften ihrer Werbeeinnahmen beraubt. Kurze Zitate und Überschriften hingegen sind einerseits durch das Zitatrecht abgedeckt und helfen andererseits den Zeitungen und Zeitschriften, mehr Internetnutzende auf ihre Webseiten zu bekommen.

§44 regelt bereits die Nutzung von Zeitungsaufsätzen. Zeitungen und Zeitschriften können es jederzeit den Suchmaschinen untersagen, einzelne Artikel in den Suchindex aufzunehmen, Stichwort `robots.txt`. Allerdings dürfen sie sich dann nicht beschweren, dass diese Artikel weniger oft gesehen werden.

Der bestehende Schutz für Werke, auch wenn es sich um digital veröffentlichte Zeitungsartikel handelt, erscheint völlig ausreichend. Uns sind von Verlegerseite keine stichhaltigen Argumente bekannt, an welchen Stellen und bei welchen Szenarien dieser Schutz nicht ausreicht. Ohne solche Argumente ist aber eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage abzulehnen.

Der Vorschlag zur **Speichermedienvergütung** ist scharf zu kritisieren. Schon die Tatsache, dass in der bisher gültigen Fassung über einige Strecken nur das Wort *"Leerkassetten"* durch *"Speichermedien"* ausgetauscht wurde zeigt, dass es sich bei dem Entwurf nicht um eine der realen technischen Situation digitaler Speichermedien angepasste Gesetzesvorlage handeln kann. Auch das Bezug nehmen auf "Spieldauer" weist auf die Ungeeignetheit der Formulierungen hin, hängt doch die Speichergröße von digitalen Werken entscheidend vom verwendeten Speicherformat ab.

An dieser Stelle sei festgehalten, dass die **Digital Society** eine entsprechende Vergütung keineswegs ablehnt, im Gegenteil. Kunstschaffende sollen, ja müssen einen Ausgleich für den durch die Privatkopie entstandenen Verlust erhalten, um unsere kulturelle Vielfalt aufrecht zu erhalten. Dies gilt besonders für Kunstschaffende, die nicht über große Vertriebsmöglichkeiten verfügen und nicht auf die relative Sicherheit des Mainstreams zurückgreifen können. Daher ist ein finanzieller Ausgleich für das Recht eines flexiblen Handhabens der Werke nur recht und billig.

Kritisiert werden soll hier lediglich die Art, wie diese Vergütung eingehoben werden soll. Eine wesentliche Anforderung an eine diesbezügliche Vergütungsregelung ist Treffsicherheit. Diese war bei der Leerkassettenvergütung gegeben, da Leerkassetten zum großen Teil zur Herstellung von Privatkopien verwendet wurden. Dies ist bei digitalen Speichermedien anders. Letztere sind Universalspeicher, in denen eine unerschöpfliche Vielfalt an verschiedenen Datenformaten abgelegt werden können. Hier zu unterstellen, dass der Großteil der Daten urheberrechtlich geschützte Werke sind, oder dass die Anzahl vorhandener Datenträger ein Maß für die Anzahl von Privatkopien ist, geht an der technischen Realität völlig vorbei.

Die Höhe der anvisierten Beträge (29 Mio. € pro Jahr) erscheint, besonders unter Berücksichtigung der Eliminierung der zweifelhaften bzw. "offensichtlich rechtswidrigen" Quellen wie unten argumentiert, stark überzogen. Die Leermedienvergütung betrug in Spitzenzeiten 16 Mio. € pro Jahr. Hierzu ist zu beachten:

Früher konnte Musik im Grunde nur aus zwei Quellen stammen, aus dem Radio oder von gekauften Tonträgern. Beides stellte legale Quellen dar.

Heutzutage stammen Musikstücke, die privat weiterkopiert werden, hauptsächlich aus dem Internet. Online-Stores wie iTunes stellen legale Quellen dar. Bei diesen ist in den allermeisten Fällen in den Nutzungsbedingungen die private Kopie auf mehrere Geräte bereits durch den Kaufpreis abgegolten. Eine nochmalige Vergütung für diese Fälle ist aus Verbrauchersicht unfair und nicht argumentierbar.

Die Weitergabe über Peer-to-Peer Tauschbörsen oder das direkte Herunterladen von Servern wie Megaupload oder von fremden Cloud-Speicherplätzen ist klar "offensichtlich rechtswidrig", fällt somit nicht unter den "privaten Gebrauch" des §42 UrhG, womit keine Vergütung nach §42b UrhG zusteht.

Andere Datenträger wie DVDs und Blu-ray sind vielfach kopiergeschützt. Wird dieser Kopierschutz umgangen, so handelt es sich wiederum um eine "offensichtlich rechtswidrige" Quelle, die nicht durch eine Pauschalabgabe vergütet werden kann.

Bleibt lediglich die direkte Weitergabe, bei der ein echter privater Gebrauch vorliegen könnte. Diese ist zwar technisch möglich, tritt jedoch in Zeitalter von Streaming immer mehr in den Hintergrund. Videos und Musik werden immer häufiger durch Streaming von einem Speicherplatz im Internet konsumiert und immer weniger lokal gespeichert. Bei Streaming stellt jedoch das abgespeicherte Werk nur eine flüchtige und begleitende Vervielfältigung dar, für die ebenfalls keine Vergütung vorgesehen ist.

Es ist daher mehr als fraglich, wie eine Verdopplung der Beiträge argumentierbar sein soll. Warum sollen wir für mittlerweile sehr eingeschränkte Rechte für die Privatkopie eine dramatische Erhöhung der Urheberrechtsabgabe hinnehmen? Die Speichermedienabgabe wird von den Mitgliedern der **Digital Society** als ungerechtfertigte und unausgewogene "Abzocke" gesehen und die Gesetzesvorlage mit ihrer sehr kurzen Begutachtungsfrist als "Drüberfahren" über die berechtigten Interessen der Wählenden.

Aus diesen Punkten wird klar, dass Speichermedien als Messkriterium für die Anzahl legal und privat kopierter Werke ein absolut untaugliches Mittel darstellen. Speichermedien dennoch als Messkriterium für die Privatkopie zu verwenden verärgert zu Recht auch die

Österreichische Wirtschaft (IT Handel, Mobilfunkbetreiber) die ohnehin schon unter starkem wirtschaftlichen Druck stehen. Die Verrechnung und Weiterleitung der eingehobenen Vergütungsbeträge und besonders die Abarbeitung der Rückforderungsanträge stellen einen deutlichen Aufwand dar, der eingepreist werden muss und im Zeitalter des internationalen Handels einen entsprechenden **Wettbewerbsnachteil für die Österreichische Wirtschaft** bedeutet. Zwar mag die vorgeschlagene Regelung EU-rechtskonform sein, da sie lediglich österreichische Wirtschaftstreibende betrifft und keine Händler im EU-Ausland, die Benachteiligung stellt aber klar einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot dar.

Weiters ist zu bedenken: Kunst und Kultur können nur durch Menschen, durch natürliche Personen konsumiert werden, nicht durch juristische Personen. Eine treffsichere Regelung muss dies berücksichtigen. Auch aus diesem Grund ist die Belastung des Handels durch die Speichermedienabgabe abzulehnen und eine Lösung zu suchen, die allein die privat Konsumierenden betrifft. Daher sind auch andere Ansätze wie eine generelle Breitbandabgabe nicht treffsicher und abzulehnen.

Betrachtet man, um welche Beträge es gehen soll, nämlich 29 Mio. € pro Jahr laut Vorlage, fairerweise wohl maximal die Hälfte, so entspricht dies ein paar Euro pro Kopf und Jahr. Hier erscheint eine andere Regelung wesentlich zielführender und einfacher, nämlich diese paar Euro pro Jahr von den in Österreich lebenden Menschen einzuheben, da diese ja indirekt Nutznießende der damit verbundenen Kulturförderung sind. Ein taugliches Mittel wäre hier auf die GIS zurückzugreifen – denn diese existiert bereits und eine Einhebung als Haushaltsabgabe würde keinen Mehraufwand darstellen und wäre von der Größenordnung im Vergleich zu allen anderen gemeinsam mit der Rundfunkgebühr eingehobenen Beiträgen kaum spürbar.

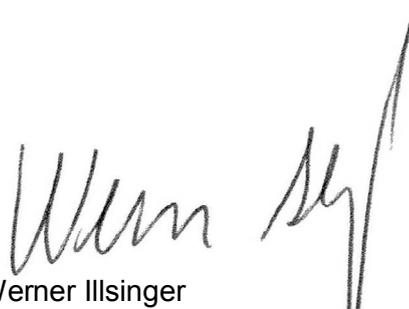
Führt man sich weiters den ursprünglichen Zweck der Leerkassettenvergütung vor Augen, nämlich Jugendliche, die am Schulhof Werke der aktuellen Hitparade tauschen, zu entkriminalisieren, so müssten gerade Kopien aus zweifelhaften Quellen legalisiert werden. Heute kommt für die Jugendlichen noch die leichtfertige Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material hinzu, die durch die oftmals nicht erkannte Öffentlichkeit und damit Veröffentlichung in Sozialen Medien die Jugendlichen schnell in einen strafrechtlich relevanten Bereich bringt. Zusammen genommen zeigt dies, dass eine Weiterentwicklung des Urheberrechts im Sinne eines Fair-Use-Prinzips notwendig wird.

Statt krampfhaft nach einem technischen Messkriterium zu suchen, das es in einer globalisierten digitalen Welt nicht geben kann sollte man versuchen, sich auf einfache Prinzipien zu stützen: die Kulturkonsumierenden unterstützen die Kulturschaffenden durch einen kleinen Betrag und erhalten dafür die Rechtssicherheit, nicht mehr bei jeder Handlung in der digitalen Welt über deren rechtliche Zulässigkeit nachdenken zu müssen oder eine Strafbarkeit zu riskieren. So bekommt man zufriedene Konsumierende und erhält eine lebendige Kulturschaffenden-Szene.

Mit freundlichen Grüßen,



Roland Giersig
Gründungsmitglied
Digital Society



Werner Illsinger
Gründungsmitglied **Digital Society**
und Präsident ClubComputer.at